

Zur Veröffentlichung im Amtsblatt (elektronisch als pdf-Dokument)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026 des Landkreises Weilheim-Schongau gemäß Artikel 59 Abs. 3 Landkreisordnung.

I.

Aufgrund der Artikel 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) erlässt der Landkreis Weilheim-Schongau folgende

H a u s h a l t s s a t z u n g
des Landkreises Weilheim-Schongau
für das Haushaltsjahr 2026

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit	247.639.800 €
-----------------------------------	---------------

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit	33.102.500 €
-----------------------------------	--------------

ab.

§ 2

Für das Haushaltsjahr 2026 sind über die fortgeltenden Kreditermächtigungen hinaus keine neuen Kreditermächtigungen erforderlich.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Landkreises wird auf 26.400.000 € festgesetzt.

§ 4

- 1) Gemäß Artikel 18 ff. des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG) wird der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf des Verwaltungshaushalts (Umlagesoll) auf 120.770.444 € festgesetzt und als Kreisumlage auf die kreisangehörigen Gemeinden umgelegt.
- 2) Die Kreisumlage wird mit einem Vom-Hundert-Satz (Hebesatz) aus den nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen (Umlagegrundlagen) bemessen:
 - a)

Steuerkraftzahlen 2026	
Grundsteuer A	986.571 €
Grundsteuer B	15.667.502 €
Gewerbsteuer	75.209.566 €
Einkommensteuerbeteiligung	95.396.158 €
Umsatzsteuerbeteiligung	11.521.067 €
 - b) 80 v.H. der Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemeinden im Haushaltsjahr 2025 Anspruch hatten
 - c) Summe der Umlagegrundlagen
- 3) Der Hebesatz für die Kreisumlage des Haushaltsjahres 2026 bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert und wird auf einheitlich 55,0 v.H. festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan des Landkreises wird auf 23.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

II.

Die Regierung von Oberbayern hat mit Schreiben vom 16.01.2026, Gz. ROB-12.2-1512.12.2_01-23-6-4 den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in § 3

der Haushaltssatzung gemäß Artikel 61 Abs. 4, Artikel 96 und Artikel 103 Abs. 1 der Landkreisordnung rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung 2026 samt ihren Anlagen ist gemäß Artikel 59 Abs. 3 Satz 3 der Landkreisordnung ab dem Tage der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Weilheim i. OB, Pütrichstraße 10a, Zimmer 203 und 210 während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zugänglich.

Weilheim i.OB, den 21.01.2026

Andrea Jochner-Weiß
Landrätin